



**"Unser Dorf 2005 e.V." Freunde Häfnerhaslachs**  
**Kleeblattstraße 10, 74343 Sachsenheim**

# Beitragsordnung

( /Anlage 1 der Beitrittserklärung)

## §1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied des Vereins „Unser Dorf 2005 e.V.“ Freunde Häfnerhaslachs ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden am 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig und werden im 1. Quartal per SEPA-Lastschrift eingezogen, wahlweise per Überweisung bezahlt.

## §2 Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt:

Jugendmitgliedschaft ab 18 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (als Einzelmitglied)	10€
Mitglieder ab 26 Jahren (als Einzelmitglied)	30,00 €
Familienmitgliedschaft (inklusive Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	40,00 €

## §3 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglied zählen alle Mitglieder, die nicht Teil einer Familienmitgliedschaft sind. Einzelmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind im Folgejahr der Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragspflichtig.

## §4 Familienmitgliedschaft

Die Familienmitgliedschaft beinhaltet Ehepartner sowie Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften und deren jeweilige Kinder mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können im Nachfolgejahr der Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelmitglied eine Jugendmitgliedschaft beantragen oder auch eine Familienmitgliedschaft.

## §5 Vereinsaustritt

Vereinsaustritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich. Der Vereinsausritt bedarf der Schriftform (Papier, E-Mail) und ist an den Vorstand zu adressieren.

## **§6 Änderung von Stammdaten**

Die Mitglieder sind verpflichtet Adressen und Kontoänderungen dem Verein mitzuteilen. Änderungen sind an den Vorstand zu adressieren.

## **§7 Datenspeicherung**

Datenspeicherung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung. Weitere Erläuterungen sind der Datenschutzerklärung / **Anlage 2 der Beitrittserklärung** zu entnehmen.

## **§8 Soziale Härtefälle**

Bei sozialer Härte kann Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden. Über die Annahme hat der Vorstand zu entscheiden.